

Fraglich ist nur, ob eine solche Praxis mit den Prinzipien unserer Strafprozeßordnung vereinbar ist. In § 60 Abs. 4 StPO heißt es, daß als Sachverständiger nicht tätig werden soll, auf wen die in § 20 Ziff. 1 bis 4 StPO genannten Ausschließungsgründe zutreffen, worunter nach Ziff. 4 auch derjenige gehört, der in der Sache als Angestellter eines Untersuchungsorgans tätig geworden ist. Nach diesen Vorschriften dürften Mitarbeiter des KTI nicht als Sachverständige vor Gericht gehört werden. Es ist tatsächlich so, daß sogar Staatsanwälte Bedenken haben, dem Gericht die Vernehmung von Mitarbeitern des KTI als Sachverständige vorzuschlagen. Sie behelfen sich in den Fällen damit, daß sie deren Vernehmung als sachverständige Zeugen in Vorschlag bringen.

Wie ich von Prof. Alexejew erfahren habe, ist erst kürzlich in der Sowjetunion eine besondere Anweisung ergangen, wonach Gutachten der Untersuchungsstellen der Milizorgane nicht mehr als Gutachten vor Gericht anerkannt werden sollen, sondern daß die gerichtlichen Sachverständigen nur Mitarbeiter der dem Justizministerium unterstellten Untersuchungsstellen sein dürfen. In der Volksrepublik Polen wurde bereits seit dem Jahre 1952 die Anhörung von Angehörigen der Revisions- und Kontrollorgane bei Mankosachen als Sachverständige durch eine besondere Anweisung des Obersten Gericht[^] verboten. Diese dürfen lediglich als Zeugen gehört werden. Das ist immerhin eine Regelung, die auch bei uns zu einigem Nachdenken Veranlassung geben sollte und zu einer Überprüfung der bisherigen Praxis der regelmäßigen Heranziehung gerade der Mitarbeiter dieser Kontrollorgane zur Gutachtenerstattung führen müßte.

Wenn ich diese Frage auf werfe, so will ich keinesfalls einer dogmatischen Anwendung unserer Strafprozeßordnung das Wort reden oder gar eine Änderung der Strafprozeßordnung in dieser Hinsicht anregen, denn diese Regelung ist m. E. durchaus richtig. Die Strafprozeßordnung verbietet ja praktisch auch die Heranziehung von Mitarbeitern des Kriminal-Technischen Instituts als Sachverständige nicht. Aber zweifellos soll die augenblicklich geübte Praxis nicht der Regelfall sein, sondern nur in Ausnahmefällen praktiziert werden. Es kann m. E. unmöglich ein Dauerzustand bleiben, daß mit der Gutachtenerstattung entweder das Untersuchungsorgan oder der Geschädigte selbst beauftragt wird, wie das bei fast allen Mankosachen der Fall ist. Eine Änderung an diesem Zustand kann m. E. nur dadurch geschaffen werden, daß man in tatsächlicher Hinsicht den Gerichten die Möglichkeit verschafft, sich einen im strafprozessualen Sinn neutralen Sachverständigen heranzuziehen. Diese Möglichkeit muß das Gericht auch für den Fall haben, daß der Angeklagte die Heranziehung eines Sachverständigen beantragt. Wir würden uns einer sehr großen Selbsttäuschung hingeben, wenn wir annehmen, daß der Angeklagte bzw. seine Verteidigung deshalb relativ selten von diesem Recht Gebrauch macht, weil sie dies sachlich nicht für erforderlich hält. Es geschieht nämlich in erster Linie nur deshalb, weil die Verteidigung von vornherein weiß, daß das Gericht entweder nicht die Möglichkeit hat,